

Das Heilige und Große Konzil

von Damaskinos Papandreou, Chambésy/Genf

Zur Vorgeschichte des Konzils

Für die Orthodoxe Kirche ist die Verwirklichung der Institution des ökumenischen Konzils während den Jahrhunderten nach dem großen Schisma von 1054 weitgehend nur eine theoretische Verkündigung geblieben. Grund dafür waren hauptsächlich die schwierigen Situationen, in denen sich damals fast alle orthodoxen Lokalkirchen befanden. Die Veränderung der äußeren Umstände im 19. Jahrhundert — vorwiegend sozio-kultureller und politischer Art — begünstigte in der Orthodoxen Kirche seit den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts den Gedanken an die Verwirklichung ihres synodalen Bewußtseins. Doch erst nach dem zweiten Weltkrieg beschloß das Ökumenische Patriarchat, den Weg für die Einberufung eines Heiligen und Großen Konzils der Orthodoxen Kirche vorzubereiten.

Die Enzyklika, die der Ökumenische Patriarch von Konstantinopel im Jahre 1902 »an alle orthodoxen Lokalkirchen« richtete¹, war der Anfang dieser synodalen Bewegung, die sich seit Beginn dieses Jahrhunderts innerhalb der Gesamtorthodoxie abzuzeichnen begann. Motivation und Anlaß zu diesem neu gewagten Aufbruch war gleichsam das Bewußtsein, daß die Orthodoxie als gestärkte Einheit im Glauben und der Liebe der Welt bezeugen sollte, daß sie in unverfälschter Weise die Wahrheit und Tradition der Alten ungeteilten Kirche bewahrt hat — was im besondern durch die ungebrochene Gemeinschaft der Lokalkirchen zum Ausdruck kommt.

Außer diesem primär innerorthodoxen Anliegen wird auf dem ganzen Weg zur Verwirklichung des synodalen Gedankens immer wieder das Bemühen um die Wiedererlangung der Einheit der Christen erwähnt. Nicht nur widerspricht die Zertrennung der Christenheit dem Willen Christi und ist ein Ärgernis am Leibe der Kirche, sondern sie bedeutet auch ein großes Risiko angesichts der vielfachen Herausforderungen und Anfechtungen durch den Zeitgeist².

Wie aus dem zweiten Schreiben des Ökumenischen Patriarchen Joachim III. aus dem Jahr 1904 hervorgeht³, stieß sein Aufruf für die Intensivierung der innerorthodoxen Kontakte auf ein positives Echo. Vorschläge, wie etwa durch Rundbriefe und Theologentreffen zu einem regelmäßigeren zwischenkirchlichen Kontakt und interorthodoxen Meinungsaustausch zu gelangen, wurden gutgeheißen, und man hatte in den folgenden

¹ Vgl. in: C. G. Patelos (Hg.), *The Orthodox Church in the Ecumenical Movement. Documents and Statements 1902–1975*, Geneva 1978, S. 27–33.

² Vgl. auch die Enzykliken von 1920 und 1952, in: Patelos, a. a. O., S. 40–43; 44–46 und in: *Synodica III* (Publication périodique du Secrétariat pour la préparation du Saint et Grand Concile de l' Église orthodoxe), Chambésy/Genève 1979, S. 97.

³ Vgl. in: Patelos, a. a. O., S. 34–39.

Jahren wiederholt versucht, diese in die Tat umzusetzen. So kam 1923 ein panorthodoxer Kongreß in Konstantinopel zustande, der bereits den Gedanken an ein künftiges panorthodoxes Konzil formulierte und 1930 trat eine Vorbereitungskommission in Vatopedi (Berg Athos) zusammen. Zum Teil politische, aber auch innerkirchliche Schwierigkeiten verhinderten jedoch mehrmals das Zustandekommen eines Konzils. Schließlich konnte der Konzilsgedanke erst nach dem zweiten Weltkrieg wieder aufgegriffen werden; 1961 fand er mit der ersten Panorthodoxen Konferenz von Rhodos den konkreten Anfang für seine Realisierung⁴.

In den fünfziger Jahren setzte sich Patriarch Athenagoras I. erneut für ein Treffen auf panorthodoxer Ebene ein. Die einzelnen orthodoxen Lokalkirchen nahmen die Einladung des Ökumenischen Patriarchats an und kamen zunächst zu den drei Panorthodoxen Konferenzen auf Rhodos (1961, 1963, 1964) zusammen. Sie beschlossen einstimmig, den Weg zum Heiligen und Großen Konzil zu gehen, und stellten 1961 den Themenkatalog auf.

*Die IV. Panorthodoxe Konferenz**

Ausschlaggebend für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils ist die IV. Panorthodoxe Konferenz (Chambésy 1968)⁵, welche folgendes beschlossen hat:

- a) die Gründung eines Sekretariates für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils;
- b) die Bildung einer Interorthodoxen Vorbereitungskommission;
- c) die Teilnahme aller Lokalkirchen an der Erarbeitung der einzelnen Themen;
- d) die Bildung Interorthodoxer Kommissionen für die Vorbereitung und Durchführung der Dialoge mit den anderen Kirchen und Konfessionen.

Die IV. Panorthodoxe Konferenz hat folgende sechs Themen aus dem Katalog von Rhodos herausgegriffen, die den Lokalkirchen zum Studium anvertraut wurden:

- 1) Die Quellen der göttlichen Offenbarung;
- 2) Lebendige Teilnahme der Laien am Leben der Kirche;
- 3) Anpassung der kirchlichen Fastenvorschriften an die Forderungen der heutigen Zeit;
- 4) Ehehindernisse;
- 5) Kalenderfrage;
- 6) Die Ökonomie in der Orthodoxen Kirche.

Außer diesen Themen hat die IV. Panorthodoxe Konferenz auch das Verfahren bestimmt, nach welchem diese Themen, die dann dem Heiligen und Großen Konzil unter-

⁴ Vgl. in: A. Jensen, Die Zukunft der Orthodoxie. Konzilspläne und Kirchenstrukturen (Ökumenische Theologie, 14), Zürich-Einsiedeln-Köln 1986, S. 25–28. — Vgl. auch in: *Synodica* III, S. 123 f.

* [Anm. d. Redaktion: Vgl. die Texte der Konferenzen unten, S. 319–357.]

⁵ Vgl. *Synodica* VI, Chambésy/Genève 1982.

breitet werden, bearbeitet werden sollen; sie hat ebenfalls alle Einzelheiten für das Vorgehen festgelegt: Jedes dieser sechs Themen wird von einer oder mehreren Lokalkirchen studiert, welche ihrerseits einen Bericht ausarbeiten. Die Überprüfung des 1. Themas »Die Quellen der göttlichen Offenbarung« wurde der Kirche von Konstantinopel übergeben. Das 2. Thema »Lebendige Teilnahme der Laien am Leben der Kirche« war der Kirche von Bulgarien anvertraut worden. Das 3. Thema »Anpassung der kirchlichen Fastenvorschriften an die Forderungen der heutigen Zeit« wurde der Kirche von Serbien zugeteilt. Das 4. Thema »Ehehindernisse« wurde sowohl der Kirche von Rußland als auch der Kirche von Griechenland übergeben. Das 5. Thema »Kalenderfrage« wurde ebenfalls den Kirchen von Rußland und Griechenland anvertraut, und das 6. Thema »Die Ökonomie in der Orthodoxen Kirche« wurde der Kirche von Rumänien zugesprochen.

Das Verfahren, welches zur Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils beachtet werden muß, ist folgendermaßen festgelegt worden:

Die Lokalkirchen, welche verantwortlich sind für die Erarbeitung eines ersten Berichtes zu den sechs Themen, haben eine Frist von sechs Monaten. Ihre Berichte müssen anschließend den anderen Lokalkirchen zur Überprüfung vorgelegt werden — wofür das Sekretariat für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils zuständig ist. Sodann soll die Interorthodoxe Vorbereitungskommission zusammenkommen, um den panorthodoxen Standpunkt zu jedem der Themen zu formulieren.

Wenn die Vorbereitungskommission ihre Arbeit beendet hat, kann der Ökumenische Patriarch — in Übereinstimmung mit den Oberhäuptern der einzelnen Lokalkirchen — eine Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz einberufen.

Die Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz hat die Aufgabe, die von der Vorbereitungskommission erarbeiteten Berichte zu studieren und ein definitives Dossier zu jedem Thema zusammenzustellen⁶.

I. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz

Die I. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz hat auf Anraten der I. Interorthodoxen Vorbereitungskommission (Chambésy 1971)⁷ — aber auch entsprechend dem Bewußtsein des Volkes der Gläubigen und in Übereinstimmung mit dem panorthodoxen Anliegen⁸ — aus dem großen Themenkatalog der I. Panorthodoxen Konferenz von Rhodos (1961) zehn Themen ausgewählt, welche auf die aktuellen Bedürfnisse des zeitgenössi-

⁶ In: *Synodica* III, S. 128 ff.

⁷ Die Interorthodoxe Vorbereitungskommission von 1971 hat Berichte zu den sechs Themen ausgearbeitet und das Sekretariat für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils beauftragt, diese in verschiedenen Sprachen zu veröffentlichen, was aus *Synodica* III, 132 zu ersehen ist. Vgl. auch bei *D. Papandreou*, Die Vorbereitung der panorthodoxen Synode. Aktuelle theologische Fragen und Überlegungen, in: Auf dem Weg zur Einheit des Glaubens (Pro Oriente), Wien 1974, S. 177–191.

⁸ Wie das panorthodoxe Bewußtsein von 1971–1976 zum Ausdruck gebracht worden ist, ist zu ersehen in: *D. Papandreou*, Rapport sur la préparation du Grand Concile, *Synodica* III, S. 123–136.

schen Menschen eingehen. Diese zehn Themen, die die endgültige Tagesordnung des Heiligen und Großen Konzils darstellen, sind folgende:

- 1) Orthodoxe Diaspora
- 2) Die Autokephalie und die Weise ihrer Proklamation
- 3) Die Autonomie und die Weise ihrer Proklamation
- 4) Diptychen
- 5) Kalenderfrage
- 6) Ehehindernisse
- 7) Die Bedeutung des Fastens und seine Einhaltung heute
- 8) Die Beziehungen der Orthodoxen Kirche zur gesamten christlichen Welt
- 9) Orthodoxe Kirche und ökumenische Bewegung
- 10) Beitrag der Orthodoxen Kirche zur Verwirklichung des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Brüderlichkeit und der Liebe zwischen den Völkern sowie zur Beseitigung der Rassen- und anderen Diskriminierungen⁹.

Diese Themen sind nach Rücksprache des Sekretärs mit den Delegationen der orthodoxen Lokalkirchen den verschiedenen Lokalkirchen zum Studium anvertraut worden.

Anhand dieser Aufstellung wird ersichtlich, daß sich die Themen der Tagesordnung des Heiligen und Großen Konzils auf konkrete, heikle Bereiche des orthodoxen Zeugnisses in der Welt von heute beziehen, d. h.:

- a) auf die innere Erneuerung des spirituellen Lebens und die Beziehung zwischen Kirche und Welt — auf der Basis der Kriterien der Vätertradition und der historischen Praxis der Orthodoxen Kirche (christliche Ideale in der Welt heute; Fastenfrage; Kalenderfrage; Ehehindernisse);
- b) auf die Festigung der Einheit der Orthodoxen Kirche im rechten Glauben und der Liebe, ungeachtet der Jurisdiktionsbereiche der autokephalen orthodoxen Lokalkirchen — auf der Basis der orthodoxen kanonischen Überlieferung und Praxis (Autokephalie; Autonomie; Diaspora; Diptychen);
- c) auf die Neubewertung der Beziehungen der orthodoxen Kirchen zur übrigen christlichen Welt — auf der Basis der orthodoxen Tradition und Praxis einerseits, und der Erfahrung auf Grund der Teilnahme an bilateralen und multilateralen theologischen Dialogen der zeitgenössischen ökumenischen Bewegung andererseits.

Die I. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz hat außerdem das Bewußtsein der Orthodoxen Kirche zu folgenden Punkten zum Ausdruck gebracht:

- a) Die Vorbereitungsarbeiten für das Heilige und Große Konzil sind in positiver Weise zu unterstützen, damit das Konzil so bald wie möglich einberufen werden kann.

⁹ Hier wird festgestellt, daß drei Themen, über die bereits eine Vorbereitungsarbeit geleistet worden ist, nicht zur Tagesordnung des Konzils gehören, nämlich: 1) Die Quellen der göttlichen Offenbarung; 2) Teilnahme der Laien am Leben der Kirche; 3) Die Ökonomie in der Orthodoxen Kirche. Weshalb die I. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz dazu kam und wie das Bewußtsein des Volkes über diese Themen ausgesprochen wurde, ist in *D. Papandreou*, a. a. O., S. 144 ff. zu ersehen.

- b) Die interchristlichen Beziehungen und diejenigen zur ökumenischen Bewegung sollen in Hinblick auf die Einheit der Christen vorangetrieben werden.
- c) Im Interesse an der Person des Menschen selbst soll durch eine tolerante Zusammenarbeit zwischen den Orthodoxen und den Gläubigen der verschiedenen Religionen der ganzen Menschheit gedient werden¹⁰.

II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz

Die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz, welche vom 3. bis 12. September 1982 im Orthodoxen Zentrum des Ökumenischen Patriarchats in Chambésy stattfand, hat folgende drei Themen behandelt:

- a) Ehehindernisse;
- b) Anpassung der kirchlichen Fastenvorschriften an die Forderungen der heutigen Zeit;
- c) Kalenderfrage.

Die Beschlüsse, die über diese Themen gefaßt wurden, haben allerdings keine kanonische Verbindlichkeit, bevor nicht das Heilige und Große Konzil dazu Stellung bezogen hat.

Zum Thema Ehehindernisse hat die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz folgendes beschlossen:

1. Bei Blutsverwandschaft kann Dispens erteilt werden bis zum 5. Grad einschließlich der geraden Linie oder in der Seitenlinie (Kanon 54 des Quinisextum in Trullo).

2. Bei Verwandschaft durch Schwägerschaft kann Dispens erteilt werden bis zum 5. Grad einschließlich (Kanon 54 des Quinisextum in Trullo).

3. Bei geistlicher Verwandschaft durch Adoption oder Patenschaft kann Dispens erteilt werden bis zum 2. Grad einschließlich.

4. Ein Ehebündnis, das nicht unwiderruflich aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, sowie ein drittes vorausgegangenes Ehebündnis bilden ein absolutes Hindernis, eine neue Ehe einzugehen gemäß der orthodoxen kanonischen Tradition, die Bigamie und ein viertes Ehebündnis kategorisch verbietet.

5. Für Mönche, die auf Grund der Tonsur keine Ehe schließen können, schlägt die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz vor, daß sie, nachdem sie freiwillig oder unfreiwillig oder durch höhere Gewalt ihre Mönchsidentität abgelegt haben — wodurch sie auf kirchlichen Beschluß hin in den Laienstand zurückversetzt werden — die Möglichkeit haben, eine Ehe einzugehen.

6. Das Priestertum, welchen Grades auch immer, stellt nach der geltenden kanonischen Tradition ein Ehehindernis dar (Kanon 3 des Quinisextum in Trullo). Dieser Punkt ist hart diskutiert worden.

7. Bezüglich Mischehen zwischen Orthodoxen und Nicht-Orthodoxen einerseits und Orthodoxen und Nicht-Christen oder Nicht-Gläubigen andererseits gilt folgendes:

¹⁰ In: *Synodica* III, S. 120; vgl. 17.

a) Eine Ehe zwischen Orthodoxen und Nicht-Orthodoxen ist nach der kanonischen Akribie nicht erlaubt. Sie kann jedoch aus Nachsicht und Menschenliebe geschlossen werden unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Kinder, die aus dieser Ehe hervorgehen, in der Orthodoxen Kirche getauft und erzogen werden. Die lokalen orthodoxen Kirchen können unter Anwendung der Ökonomie dem einzelnen Fall und den besonderen pastoralen Pflichten entsprechend entscheiden.

b) Eine Ehe zwischen Orthodoxen und Nicht-Christen oder Nicht-Gläubigen ist nach der kanonischen Akribie verboten. Was in diesem Fall die Anwendung der Ökonomie anbetrifft — in Rücksicht auf den orthodoxen Partner und entsprechend den besonderen pastoralen Pflichten —, so ist die Entscheidung den orthodoxen Lokalkirchen überlassen.

8. Bei der Anwendung der kirchlichen Tradition im Bereich der Ehehindernisse muß die kirchliche Praxis ebenfalls die Bestimmungen des Zivilrechts berücksichtigen, ohne dabei die Grenzen der kirchlichen Ökonomie zu überschreiten.

Zum Thema Anpassung der kirchlichen Fastenvorschriften an die Forderungen der heutigen Zeit hat die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz

- nach reiflicher Überprüfung dieses Themas, was mit aller Aufmerksamkeit und der gebührenden Sorgfalt vor sich ging, und
- mit der Feststellung, daß die vorgelegten Studien ungenügend sind, so daß sich die Orthodoxie nicht in Einstimmigkeit zu diesem Punkt äußern kann, und,
- um eine vorschnelle Entscheidung zu vermeiden, wird den orthodoxen Lokalkirchen die Möglichkeit überlassen — in Treue zur Kontinuität der Tradition — das Volk Gottes vorzubereiten,

folgendes beschlossen:

1. Die orthodoxen Lokalkirchen sind eingeladen, ihre Anmerkungen basierend auf den Akten, die zu diesem Punkt schon zusammengefaßt worden sind, dem Sekretariat für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils zu unterbreiten.
2. Diese Frage wurde bis zur nächsten Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz vertagt, damit sie nach eingehender Studie von seiten der Interorthodoxen Vorbereitungskommission neu überprüft werde.
3. Die bis heute geltende Praxis bleibt in Kraft, bis das Heilige und Große Konzil eine Entscheidung trifft anhand der Vorschläge, die ihm von einer Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz, die zur Untersuchung dieses Punktes beauftragt ist, zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zum Thema Kalenderfrage — Studie über den Beschluß zur Paschalie, um zu dieser Frage wie auch zur Frage der gemeinsamen Osterfeier aller Christen am gleichen Sonntag eine mögliche Form der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen zu finden:

1. Die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz hat die wissenschaftlichen Erklärungen, die von Spezialisten der Astronomie zu diesem Thema vorgelegt wurden¹¹, zur Kenntnis genommen und sehr zu schätzen gewußt. Sie aner-

¹¹ Vgl. *Synodica* IV, Chambésy/Genève 1980 (griech.) und *Synodica* V, Chambésy/Genève 1981 (franz.).

kennt, daß, ausgehend von diesen wissenschaftlichen Daten, eine genauere Festlegung des Osterdatums, — welches gemäß dem Beschluß des I. Ökumenischen Konzils von Nikaia immer auf den ersten Sonntag nach dem Vollmond fällt, der der Frühlings-Tag-und-Nacht-Gleiche folgt —, zur Lösung dieses Problems beitragen könnte.

2. Um zu einer fundierten Überprüfung dieser Frage zu gelangen, hat sich die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz zu folgenden Punkten, die von großer Wichtigkeit sind, in Einmütigkeit ausgesprochen:
 - a) Abgesehen von aller wissenschaftlichen Genauigkeit betrifft diese Frage das kirchliche Bewußtsein der einen und ungeteilten Orthodoxie, deren Einheit durch nichts erschüttert werden darf.
 - b) Hierbei handelt es sich für die Kirche um ein Thema, das sich in Verantwortung entsprechend den pastoralen Aufgaben und Bedürfnissen der Kirche ihren Gläubigen gegenüber entwickeln muß.
 - c) Auf Grund der aktuellen Situation, in der sich die Kirche befindet, ist das Volk Gottes nicht vorbereitet oder jedenfalls nicht genügend informiert, um sich mit einer Änderung in der Frage der Festsetzung des Osterdatums auseinanderzusetzen oder eine solche anzunehmen.
3. Indem die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz alle oben genannten Gründe bedacht hat, hat sie es vorgezogen, jegliche Prüfung dieser Frage auf eine günstigere Zeit gemäß dem Willen Gottes aufzuschieben, denn es geht um eine noch präzisere Bestimmung des Osterdatums, d.h. eines Datums, an dem wir schon seit Jahrhunderten gemeinsam unsere Ostern feiern.
4. Die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz hält es für unbedingt notwendig, daß die Gläubigen einer jeden orthodoxen Lokalkirche ganz gezielt informiert werden, damit es der Orthodoxie möglich wird, in einer Weite des Geistes und des Herzens, auf dem Weg der gemeinsamen Verwirklichung — nach der Akribie, aber auch in der Treue zum Geist und Buchstaben des Beschlusses des I. Ökumenischen Konzils (von Nikaia) — zu einer gemeinsamen Feier des größten Festes der Christenheit voranzuschreiten, was auch das Ziel des heiligen I. Ökumenischen Konzils gewesen war.
5. Weder ein Kalender noch Meinungsverschiedenheiten darüber, noch außerordentliche Situationen, die ein solcher hervorrufen kann, dürfen zu Trennungen, Verschiedenheiten oder gar Schismen führen. Auch diejenigen, die mit ihrer Kirche nicht einverstanden sind, müssen das ehrwürdige und durch die Tradition geheiligte Prinzip des Gehorsams gegenüber der Kirche und ihrer Rückführung in den Schoß der Kirche in der eucharistischen Gemeinschaft annehmen, was in der Überzeugung zu geschehen hat, daß »der Sabbat um des Menschen willen da ist, und nicht der Mensch um des Sabbat willen« (Mk 2,27).
6. Die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz anerkennt die nützlichen Bemühungen seitens des Sekretariats für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils und den Vorteil, wenn diese eventuell auch künftig weiterbestehen würden.

Die II. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz hat auch die Aufgaben der nächsten Interorthodoxen Vorbereitungskommission und der III. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz sowie deren Tagesordnung festgelegt. Dabei hat sie folgende vier Themen aus der Themenliste des Konzils ausgewählt:

- a) Nochmalige Überprüfung der kirchlichen Fastenvorschriften.
- b) Die Beziehungen der Orthodoxen Kirche mit der übrigen christlichen Welt, d.h. die Bewertung der bilateralen theologischen Dialoge mit den anderen christlichen Kirchen und Konfessionen.
- c) Die Orthodoxie und die ökumenische Bewegung, d.h. die Beziehungen mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und die Bewertung der Beiträge der Orthodoxen Kirche im Rahmen der multilateralen Dialoge.
- d) Der Beitrag der orthodoxen Lokalkirchen zur Verwirklichung der christlichen Ideale des Friedens, der Freiheit, der Brüderlichkeit und der Liebe zwischen den Völkern und der Beseitigung der Rassendiskriminierung.

Die III. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz

Die III. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz hat vom 28. Oktober bis zum 6. November 1986 im Orthodoxen Zentrum des Ökumenischen Patriarchats in Chambéry stattgefunden. Zu den vier Themen, welche auf ihrer Tagesordnung standen, hatte die Interorthodoxe Kommission für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils (Chambéry, 15.–23. Februar 1986) den panorthodoxen Standpunkt ausgearbeitet¹². Die III. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz hat daraufhin Beschlußtexte zu jedem dieser vier Themen verabschiedet und sie einstimmig als Beschlüsse zur Vorlage an das Heilige und Große Konzil akzeptiert¹³.

Außerdem hat die Konferenz eine »Verfahrensordnung der Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenzen« gutgeheißen und die Tagesordnung der IV. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz festgelegt. Die Beschlußtexte, die von allen Delegationsleitern unterzeichnet worden sind, wurden vom Sekretariat für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils allen orthodoxen Lokalkirchen zugestellt und — entsprechend dem Beschluß der Konferenz — veröffentlicht¹⁴.

Was die Erfüllung des göttlichen Gebotes des Fastens anbetrifft, so hat die III. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz — ohne seine Bedeutung für das christliche Leben herabzusetzen — folgendes festgehalten:

Es ist eine Tatsache, daß viele Gläubige heute nicht alle Fastenvorschriften einhalten, sei es aus Nachlässigkeit, sei es auf Grund irgendwelcher Lebensverhältnisse. Die Kirche, die »nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er zurückkehrt und lebt«, muß all die-

¹² Vgl. Communiqué der Kommission in: *Episkepsis* 351 (1986) 2f. (griech.).

¹³ Vgl. die Beschlüsse der III. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz in: *Una Sancta* 42 (1987) 1, 4–28.

¹⁴ Vgl. Communiqué der Konferenz in: *Episkepsis* 369 (1986) 2ff.

sen Fällen einer generellen oder vereinzelt Nichtbeachtung der heiligen Fastenvorschriften nicht mit Härte, sondern mit mütterlicher Sorge und Liebe begegnen. Es bleibt den orthodoxen Lokalkirchen überlassen, gemäß ihrer Entscheidung das Ausmaß barmherziger Ökonomie und Nachsicht festzulegen, das angewandt werden soll, um die »Härte« des heiligen Fastens für die zu mildern, die Schwierigkeiten bei der Einhaltung aller Fastenvorschriften haben, sei es aus persönlichen Gründen (Krankheit, Militärdienst, Arbeitsverhältnisse, Leben in der Diaspora), sei es aus allgemeinen Gründen (besondere klimatische Verhältnisse in bestimmten Ländern, Schwierigkeiten bei der Beschaffung bestimmter Fastenspeisen, gesellschaftliche Bedingungen). Das muß jedoch immer in dem Geist und in dem Rahmen geschehen, der oben beschrieben wurde (...), und in der Absicht, zu vermeiden, daß die Einrichtung des Fastens seine Kraft verliert. Das barmherzige Entgegenkommen muß von der Kirche mit großer Umsicht angewandt werden und jedenfalls mit mehr Nachsicht für jene Fastenzeiten, für die keine zu allen Zeiten und in allen Fällen einhellige Tradition und Praxis in der Kirche besteht. »... Alle Tage zu fasten, ist gut, doch soll derjenige, der fastet, denjenigen nicht verurteilen, der nicht fastet. Für solche Angelegenheiten ziemt es nicht, Gesetze zu erlassen, zu drängen und die anvertraute Herde unter Anwendung von Zwang zu führen. Man soll vielmehr durch Milde und durch gute Worte zu überzeugen suchen« (*Johannes von Damaskos, Vom Heiligen Fasten, 7*).

Außerdem müssen alle Gläubigen vor der heiligen Kommunion fasten und daran gewöhnt werden, zu fasten als Zeichen der Buße, in Erfüllung eines geistlichen Gelübdes, zur Erlangung eines heiligen Zieles, in Zeiten der Versuchung, in Verbindung mit einer Bitte an Gott, in Zeiten der Not, vor der Taufe (bei Erwachsenen), vor der Weihe, wenn kirchliche Strafen verbüßt werden, bei Pilgerfahrten sowie in anderen ähnlichen Fällen.

Zu den Beziehungen der Orthodoxen Kirche zur gesamten christlichen Welt hat die III. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz — abgesehen von der Bewertung der bilateralen Dialoge der Orthodoxen Kirche mit den Anglikanern, den Alt-Katholiken, den Altorientalischen Kirchen, den römischen Katholiken, den Lutheranern und den Reformierten — folgende ekklesiologische Stellungnahme unterstrichen:

Die Orthodoxe Kirche, die die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche ist, ist sich ihrer Verantwortung für die Einheit der christlichen Welt voll bewußt. Sie anerkennt die faktische Existenz aller Kirchen und Konfessionen und glaubt, daß all die Beziehungen, die sie mit ihnen unterhält auf einer möglichst raschen und objektiven Klärung der ganzen ekklesiologischen Frage beruhen müssen, besonders aber auch ihrer Lehre über die Sakramente, die Gnade, das Priesteramt und die apostolische Sukzession. Die bilateralen theologischen Dialoge, die heute von der Orthodoxen Kirche geführt werden, sind authentischer Ausdruck dieses Bewußtseins der Orthodoxie.

Zum Thema Orthodoxe Kirche und ökumenische Bewegung unterstrich die III. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz folgendes:

1. In der tiefen Überzeugung und im kirchlichen Bewußtsein, Träger und Zeuge des Glaubens und der Tradition der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zu

sein, glaubt die Orthodoxe Kirche unerschütterlich, daß sie im Hinblick auf die Förderung der Einheit der Christen eine zentrale Stellung in der heutigen Welt einnimmt.

2. Die Orthodoxe Kirche stellt fest, daß — aus verschiedenen Gründen und auf unterschiedliche Weise — im Laufe der Geschichte vielfach und in wichtigen Punkten Abweichungen von der Tradition der ungeteilten Kirche vorkamen, wodurch in der christlichen Welt verschiedene Auffassungen über die Einheit und das Wesen der Kirche entstanden.

Die Orthodoxe Kirche stützt die Einheit der Kirche auf die Tatsache, daß diese von unserem Herrn Jesus Christus gegründet worden ist, und auf die Gemeinschaft in der heiligen Dreieinheit und den Sakramenten. Diese Einheit kommt in der apostolischen Sukzession und der Vätertradition zum Ausdruck, und sie wurde bis auf den heutigen Tag in ihr gelebt. Aufgabe und Pflicht der Orthodoxen Kirche ist es, die ganze Wahrheit, wie sie in der Heiligen Schrift und Tradition enthalten ist, zu übermitteln, denn sie ist es, die der Kirche ihren universalen Charakter gibt.

Die Verantwortung der Orthodoxen Kirche und ihre ökumenische Sendung im Hinblick auf die Einheit der Kirche wurden von den ökumenischen Konzilen zum Ausdruck gebracht. Diese haben besonders das untrennbare Band betont, das zwischen dem rechten Glauben und der eucharistischen Gemeinschaft besteht. Die Orthodoxe Kirche war immer darum bemüht, die verschiedenen christlichen Kirchen und Konfessionen zur gemeinsamen Suche nach der verlorenen Einheit der Christen zu bewegen, damit alle die Einheit im Glauben erreichen.

3. Die Orthodoxe Kirche, die unablässig »für die Einigung aller« betet, hat seit dem Aufkommen der ökumenischen Bewegung an ihr teilgenommen und zu ihrer Ausformung und Weiterentwicklung beigetragen. Auf Grund ihres ökumenischen Geistes hat die Orthodoxe Kirche im Laufe der Geschichte immer für die Wiederherstellung der christlichen Einheit gekämpft. Daher widerspricht die Teilnahme der Orthodoxen an der ökumenischen Bewegung keineswegs der Natur und Geschichte der Orthodoxen Kirche; sie ist vielmehr Ausdruck des apostolischen Glaubens — und dies in einer Zeit mit neuen geschichtlichen Bedingungen und neuen existentiellen Fragen.

4. In diesem Geist beteiligen sich heute alle orthodoxen Lokalkirchen aktiv an der ökumenischen Bewegung, sei es auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene. Sie nehmen auch an den bilateralen und multilateralen Dialogen teil, trotz der Schwierigkeiten und Krisen, die gelegentlich aufkommen können. Diese vieldimensionale ökumenische Aktivität geht aus dem Verantwortungsgefühl und der Überzeugung hervor, daß die Koexistenz, das gegenseitige Verständnis, die Zusammenarbeit und die gemeinsamen Anstrengungen für die Einheit der Christen wesentlich sind, »damit wir dem Evangelium Christi kein Hindernis in den Weg legen« (1 Kor 9, 12).

5. Die theologischen Studien und anderen Aktivitäten des Ökumenischen Rates der Kirchen sind Mittel für die Annäherung der Kirchen. Besonders erwähnt sei die Kommission für »Glauben und Kirchenverfassung«, welche die Arbeit der »Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung« fortsetzt. Es sei bemerkt, daß der Text »Taufe, Eucharistie und Amt«, der von dieser Kommission auch mit Beteiligung orthodoxer Theologen erarbeitet worden ist, in mehreren grundlegenden Punkten nicht den Glauben der Orthodoxen Kirche wiedergibt. Trotzdem ist er ein wichtiger Schritt in der Geschichte der ökumenischen Bewegung.

Folgende Punkte erfordern nach dem Bewußtsein der III. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz ein unmittelbares Handeln:

1. Innerhalb des Ökumenischen Rates der Kirchen, der Konferenz Europäischer Kirchen und anderer interchristlicher Organisationen müssen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, die es den orthodoxen Kirchen ermöglichen, auf Grund ihrer eigenen ekklesiologischen Identität und gemäß ihrer eigenen Denkart auf der Ebene der Gleichheit mit den anderen Mitgliedern der genannten Organisationen zu handeln. Die Struktur und die Verfahrensregelung der vorgenannten interkirchlichen Organisationen verhindern dies jedoch des öftern.

Außerdem müssen sowohl innerhalb des Ökumenischen Rates der Kirchen als auch in den anderen Organisationen neue Regelungen erarbeitet werden, damit die Orthodoxe Kirche ihr Zeugnis ablegen und ihren Beitrag leisten kann, wie es ihre Partner in der ökumenischen Bewegung von ihr erwarten.

Im besonderen müssen in den Beziehungen der Orthodoxen Kirche zum Ökumenischen Rat der Kirchen jene Punkte durchgeführt werden, die in den »Desiderata« von Sofia erwähnt werden, aber noch nicht beachtet worden sind.

2. Die Orthodoxe Kirche muß bei der Teilnahme am multilateralen theologischen Dialog innerhalb der Kommission für »Glauben und Kirchenverfassung« die Mittel finden, um ihre Bemühungen hinsichtlich der ekklesiologischen Kriterien einer solchen Teilnahme zu koordinieren.

Die III. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz äußerte sich auch zum Beitrag der Orthodoxen Kirche zur Verwirklichung des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Brüderlichkeit und der Liebe zwischen den Völkern sowie zur Beseitigung der Rassen- und anderen Diskriminierungen. Ausgehend von der Würde der menschlichen Person, die als Fundament für den Frieden gelten kann, und dem Wert der menschlichen Freiheit als einer Gabe Gottes hat diese Konferenz folgendes festgehalten:

1. Die Menschheit müht sich, daß die Feindschaft und das Mißtrauen, die das internationale Klima vergiften, der Freundschaft und der gegenseitigen Verständigung weichen, damit der Rüstungswettlauf durch die völlige Abrüstung abgelöst wird, damit der Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Probleme für immer aus dem Leben der Gesellschaft verbannt wird.

2. Die Orthodoxie verurteilt generell den Krieg, den sie für eine Folge des Bösen und der Sünde in der Welt hält. Sie hat Kriege nur aus Entgegenkommen erlaubt und nur, wenn dadurch die Wiederherstellung der zertretenen Gerechtigkeit und Freiheit erreicht werden sollte.

Sie zögert daher nicht zu erklären, daß sie gegen jegliche Form der Aufrüstung ist — sei es im konventionellen oder im atomaren Bereich oder auch im Weltraum —, gleichgültig von welcher Seite sie auch immer angestrebt werden, denn der Krieg, besonders der atomare Krieg, hat die Zerstörung der Schöpfung und die Vernichtung des Lebens auf der Erde zur Folge. Die Orthodoxie muß dies heute um so eindringlicher erklären, da wir über die zerstörerische Kraft der atomaren Waffen besser informiert sind. In der Tat, die Folgen eines möglichen atomaren Krieges werden furchtbar sein, nicht nur weil dadurch eine unvorhersehbare Zahl von Menschen sterben wird, sondern mehr noch, weil auch für die Überlebenden das Leben unerträglich sein wird.

3. Eine Minderheit, ob sie religiöser, sprachlicher oder ethnischer Art ist, muß in ihrer Andersartigkeit geachtet werden. Die Freiheit des Menschen ist untrennbar verbunden mit der Freiheit der Gemeinschaft, der er angehört. Jede Gemeinschaft muß sich gemäß ihren charakteristischen Eigenschaften entfalten und entwickeln können. Ein solcher Pluralismus müßte eigentlich das Leben aller Länder bestimmen. Die Einheit einer Nation, eines Landes oder eines Staates müßte daher das Recht auf Verschiedenartigkeit der menschlichen Gemeinschaft einschließen.

4. Die orthodoxen Lokalkirchen betrachten es als ihre Pflicht, eng mit den Gläubigen aus anderen Weltreligionen, die guten Willens sind, für den Frieden auf Erden und für die Verwirklichung brüderlicher Beziehungen zwischen den Völkern zusammenzuarbeiten. Die orthodoxen Kirchen sind aufgerufen, zur interreligiösen Verständigung und Zusammenarbeit und auf diese Weise zur Beseitigung von jeglichem Fanatismus beizutragen und damit zur Verbrüderung der Völker und zur Durchsetzung der Güter der Freiheit und des Friedens in der Welt zum Wohle des heutigen Menschen unabhängig von Rasse und Religion. Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Zusammenarbeit sowohl jeden Synkretismus ausschließt als auch jeden Versuch, irgendeine Religion anderen aufzuzwingen.

5. Christsein heißt: dem Menschen dienen und sich unmittelbar mit seinen konkreten Problemen auseinanderzusetzen. Getrennt von der diakonischen Sendung ist der Glaube an Christus sinnlos. Christsein bedeutet: Christus nachfolgen und bereit sein, ihm im Schwachen, im Hungrigen und Unterdrückten und allgemein in jedem Hilfsbedürftigen zu dienen. Jeder andere Versuch, Christus unter uns real gegenwärtig sehen zu wollen, ohne ihn in dem zu suchen, der unserer Hilfe bedarf, ist leere Ideologie.

Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir die besondere Verantwortung der Kirche verstehen im Kampf gegen den Hunger und die ungeheure Armut, in der sich viele Menschen und ganze Völker, besonders in der Dritten Welt, heute befinden, und zwar in einer Weise, die nicht hingenommen werden kann: ein erschreckendes Phänomen unserer Zeit, das — da die wirtschaftlich entwickelten Völker in Überfluß und Verschwendung leben und sich gleichzeitig in ein steriles Wettrüsten einlassen — eine tiefe Identitätskrise der heutigen Welt offenbart, und zwar aus zwei Gründen:

a) Der Hunger bedroht nicht nur die göttliche Gabe des Lebens für ganze Völker in den Entwicklungsländern, sondern er zerstört auch die Größe und Heiligkeit der menschlichen Person.

b) Die wirtschaftlich entwickelten Länder verletzen durch ihre oft unverantwortliche Verwaltung und Verteilung der materiellen Güter nicht nur das Bild Gottes in jedem Menschen, sondern auch Gott selbst, der sich mit dem hungernden und armen Menschen identifiziert, wenn er sagt: »Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (Mt 25, 40).

Zur Tagesordnung der IV. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz

Für die IV. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz bleiben noch die letzten vier Themen, zu denen ebenfalls die gemeinsame Position aller orthodoxen Lokalkirchen erforscht und bearbeitet werden soll. Es sind dies:

- a) Orthodoxe Diaspora
- b) Die Autokephalie und die Weise ihrer Proklamation
- c) Die Autonomie und die Weise ihrer Proklamation
- d) Diptychen

Diese vier Themen weisen einen inneren Zusammenhang und eine tiefe Abhängigkeit voneinander auf, weil sie alle vier auf derselben langen kanonischen Tradition und auf der kirchlichen Praxis der Orthodoxen Kirche beruhen. Auch haben sie einen direkten oder indirekten Bezug zu aktuellen kanonischen Problemen der Orthodoxen Kirche. Letzteres erklärt die besondere Sensibilität, mit der jedes Thema angegangen werden muß, soll es in angemessener Weise geschehen, und mit der der gemeinsame Standpunkt aller orthodoxen Kirchen in jeder dieser Fragen ermittelt werden muß.

Die verschiedenen orthodoxen Lokalkirchen haben dem Sekretariat für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils bereits ihre Beiträge geschickt, so daß nun die entsprechende Auswertung dieser Beiträge vorgenommen und das panorthodox festgelegte Vorgehen und die inhaltliche Vorbereitung dieser vier Themen vorangetrieben werden kann.

Es ist selbstverständlich, daß die Einberufung der IV. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz erst dann erfolgen wird, wenn ein gemeinsamer orthodoxer Standpunkt zu jedem dieser Themen erreicht ist, d.h. wenn die panorthodox beschlossene Verfahrensweise für das Studium der zu diskutierenden Themen und für die Vorbereitung der gesamten Aufgabe abgeschlossen ist.

»Heiliges und Großes Konzil« oder »Ökumenisches Konzil«?

Das eher langsame Verfahren für die Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils steht in Einklang mit der orthodoxen synodalen Praxis und Gewohnheit. Es bringt wiederum das Bewußtsein zum Ausdruck, daß die Gemeinschaft zum Wesen der Orthodoxen Kirche gehört. Das periodische Treffen der Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenzen entspricht der Gemeinschaft der Orthodoxie, denn durch sie werden die Erfahrungen der einzelnen orthodoxen Lokalkirchen, die zu allen Themen unterschiedlich ausfallen, ausgedrückt, so wie sie von der ganzen orthodoxen Kirche, dem »Pleroma«, gelebt werden.

Die Themenwahl und das Verfahren, nach dem die Studien und ihre Vorbereitungen befolgt werden, entsprechen der Ekklesiologie und der synodalen Tradition der Orthodoxie. Da in der Lokalkirche das ganze Heilsmysterium in Christus gelebt wird, ist sie in Raum und Zeit die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche und steht in fester Einheit mit jeder anderen Lokalkirche. Das ist der Grund, weshalb die Meinung jeder einzelnen Lokalkirche zu jedem Thema berücksichtigt wird; die gemeinsame Erfahrung aller orthodoxen Lokalkirchen soll nämlich zum Ausdruck kommen. Die orthodoxe Lehre über die Identität der Lokalkirche bestimmt auch die vorkonziliaren Vorbereitungsarbeiten. Ferner liefert die orthodoxe synodale Tradition das Kriterium für die Wahl der Themen, welche mit den konkreten Problemen der meisten oder aller orthodoxen Lokalkirchen zusammenhängen.

Im Zusammenhang mit der konziliaren Vorbereitungsarbeit wurde auch die Frage aufgeworfen, ob das Panorthodoxe Konzil als ökumenisch anerkannt werden könne, nachdem von mehreren Theologen die Meinung ausgesprochen wurde, daß nach der Kirchentrennung und vor der Kirchenvereinigung keine ökumenische Synode einberufen werden könne. Würde man diese Meinung akzeptieren, dann gäbe man allerdings zu, daß die Orthodoxe Kirche nicht die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche ist, sondern eine Teilkirche, die aus der Gesamtkirche ausgeschieden wurde und als solche nicht das offizielle Organ zur authentischen, unfehlbaren Formulierung ihrer Lehre hat. Eine solche Kirche wäre dann nicht die vom Heiligen Geist geleitete Kirche, sondern eine Kirche unter vielen Kirchengemeinschaften.

Obwohl dieses Konzil als ökumenisches Konzil einberufen werden soll, wurde bei der Wahl zwischen den beiden traditionellen Bezeichnungen »Ökumenisches Konzil« und »Heiliges und Großes Konzil der Orthodoxen Kirche« richtigerweise die zweite Formulierung vorgezogen, denn so bezeichneten sich auch die frühen Kirchenkonzile, die als ökumenische einberufen worden waren. Einige Konzile waren in der Kirchengeschichte zwar als »ökumenisch« einberufen worden, doch wurde ihnen der eigentlich ökumenische Charakter erst durch die Übereinstimmung aller Gläubigen (*consensus fidelium*) verliehen. So kam es, daß einige als ökumenisch einberufene Konzile als rein lokale von der Kirche verstanden wurden, wobei umgekehrt einige lokale Konzile als ökumenische in das Bewußtsein der Kirche eingingen.

Daraus wird ersichtlich, daß ein Konzil nicht automatisch ökumenisch ist, weil gewisse Bedingungen, die aus der Zeit der frühen Kirche stammen, eingehalten werden. Mit anderen Worten gibt es keinen absoluten Maßstab für die Ökumenizität eines Konzils. Das einzig wichtige Kriterium ist die Wahrheit, d. h. die soteriologische Bedeutung der Konzilsbeschlüsse für die Gläubigen — eine Bedeutung, die nicht schon im voraus bestimmt werden kann, eine Bedeutung, auf die wir alle hoffen und für die wir auf eine panorthodox engagierte Weise hinstreben und arbeiten.

Auf dem Weg zur IV. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz:

Die orthodoxe Diaspora.

*Kriterien und Vorschläge für eine notwendige Neuordnung**

»Die orthodoxe Diaspora« ist eines der Themen, mit denen sich die IV. Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz zu befassen hat. Diese soll gemäß Beschluß der III. Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz erst einberufen werden, wenn für alle anstehenden Fragen — neben »Diaspora« auch »Autokephalie«, »Autonomie« und »Diptychen« — ein gemeinsamer orthodoxer Standpunkt erreicht ist. Beim Thema der orthodoxen Diaspora handelt es sich um die sehr brisante Frage, wie auf Dauer das kirchliche Leben derjenigen Gruppen orthodoxer Christen strukturiert sein soll, die einer nationalen orthodoxen

* [Anm. d. Redaktion: Nachdem der Druck dieses Heftes bereits fortgeschritten war, stellten wir fest, daß der folgende Teil des vorliegenden Aufsatzes auch in *Una Sancta* 46 (1991) 263–270 erschien.]

Ortskirche (Griechenlands, Serbiens, Rumäniens, Rußlands u. s. w.) angehören, inzwischen jedoch — als Minderheiten — in nicht traditionell orthodoxen Ländern Westeuropas, Amerikas, Australiens oder Asiens leben.

Soll es in diesen Ländern — z. B. in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und der Schweiz — weiterhin nebeneinander bestehende orthodoxe Jurisdiktionen verschiedener Nationalität oder eine für alle Orthodoxen gemeinsame orthodoxe Ortskirche geben? Mit diesem Fragenkomplex befaßte sich die Interorthodoxe Kommission zur Vorbereitung des Heiligen und Großen Konzils der Orthodoxen Kirche vom 10. bis 17. November 1990 in Chambésy*. In meiner Eigenschaft als Sekretär für die Vorbereitung des Konzils hatte ich eine Diskussionsgrundlage erarbeitet, in der ich zunächst die zu berücksichtigenden Kriterien darlegte, dann aus den von verschiedenen orthodoxen Ortskirchen eingegangenen Stellungnahmen, Konvergenzen und divergierende Standpunkte herausarbeitete und schließlich Konsequenzen und Prinzipien für ein weiteres Vorgehen formulierte. Nur ein Teil des Berichtes wird hier herausgegriffen. Folgende Kirchen haben Studien über die orthodoxe Diaspora eingesandt: das Ökumenische Patriarchat, das Patriarchat von Alexandrien, das Patriarchat von Antiochien, das Patriarchat von Rußland, das Patriarchat von Rumänien, die Kirche von Griechenland, die Kirche von Polen. Die orthodoxe Diaspora ist als eine junge, dynamische und authentische Perspektive der Gegenwart und des aktuellen Zeugnisses der Orthodoxie jedoch nicht nur im begrenzten Rahmen der jurisdiktionellen Fragen zu sehen, die von diesen heiligen orthodoxen Ortskirchen in ihren Beiträgen aufgeworfen worden sind.

Kriterien

1. Um das Jurisdiktionsproblem der orthodoxen Diaspora richtig zu regeln, kann man sich dem *kanonischen Kriterium* zufolge allein auf die heiligen Kanones der Ökumenischen Konzilien stützen und auf die Tatsache, daß die Orthodoxe Kirche diese bis in die heutige Zeit unbestritten und allgemein angewendet hat. Es handelt sich um die Kanones 2 und 3 des II. Ökumenischen Konzils, das sich in Konstantinopel versammelt hat, und um Kanon 28 des IV. Ökumenischen Konzils von Chalkedon, übrigens in Übereinstimmung mit der kirchlichen Praxis. Nach diesem Kriterium besitzt allein das Ökumenische Patriarchat, das den Ehrentvorrang im Orient erlangt hat, das kanonisch bestätigte Recht, eine administrative Jurisdiktion außerhalb seiner jurisdiktionellen Grenzen auszuüben. Kanon 28 des IV. Ökumenischen Konzils erkennt diesem Sitz über seine Jurisdiktion über die Diözesen von Asien, Pontus und Thrakien hinaus das kanonische Recht zu, »auch« die Bischöfe »bei den Barbaren« zu weihen. Alle anderen Sitze, sowohl die alten Patriarchate des Orients wie die neuen und autokephalen Kirchen, haben eine kanonische Jurisdiktion, die konkret begrenzt ist. Dieses kanonische Kriterium wird unter Berufung auf die Kanones 2 und 3 des II. Ökumenischen Konzils und auf Kanon 28 des IV. Ökumenischen Konzils in den Berichten der Kirchen von Konstantinopel, Alexandrien und

* [Anm. d. Redaktion: Den Beschluß dieser Vorbereitungskommission siehe unten S. 356–357.]

Griechenland verteidigt. Dagegen wird dieses Kriterium im Bericht der Kirche von Rußland durch eine andere Auslegung der gleichen Kanones direkt und im Bericht der Kirche von Rumänien, die das Nationalitätsprinzip voranstellt, indirekt zurückgewiesen.

2. Das *Nationalitätskriterium*, verbunden mit dem der Mission, ist durch die Kirchen von Rußland und Rumänien auf der Grundlage des 34. Apostolischen Kanons und der Kanones 2 und 3 des II. Ökumenischen Konzils entwickelt worden. In der Auslegung dieser Kanones wird hervorgehoben, daß die Nationalität und die Mission kanonisch akzeptierte Kriterien sind, die das Überschreiten der jurisdiktionellen Grenze durch die autokephalen orthodoxen Kirchen und ihre Ausübung einer administrativen Jurisdiktion über die orthodoxe Diaspora begründen.

3. Das *Pastoralkriterium* bildet die wesentliche Leitlinie des Berichtes der Kirche von Antiochien, um auf der Grundlage der kanonischen Tradition und des Systems der Lokalkonzilien die pastorale Einheit der orthodoxen Diaspora an einem bestimmten Ort herauszustellen. Die Prinzipien des kanonischen Kriteriums und des Nationalitätskriteriums werden hier überschritten und vernachlässigt.

4. Das *Kriterium des Ehrenvorrangs* wird von der Kirche Griechenlands als das einzige kanonisch unbezweifelbare und allgemein in der Praxis der Orthodoxen Kirche angenommene Kriterium betrachtet, das in Frage kommt, um die Unterschiede in der kanonischen Interpretation auszugleichen, was die richtige Art betrifft, die heiligen Kanones zu verbinden, und was den wahren Inhalt dieser Kanones betrifft. Besonders gilt dies für diejenigen Kanones, die angewandt werden, um die beiden ersten Vorschläge zu begründen. Die Studie von Griechenland vermeidet die obengenannten Interpretationsunterschiede, die zu endlosen akademischen Debatten über das Problem der Verwaltungsorganisation der orthodoxen Diaspora führen könnten. In ihr wird bekräftigt, daß jede Lösung sich auf den kanonischen Inhalt der Ordnung der kanonischen Ehrenvorränge gründen und von ihr herrühren muß; das sind Vorränge, die auf konziliarem Weg erworben, vom kirchlichen Standpunkt aus unbezweifelbar und im allgemeinen in der Praxis durch alle autokephalen Kirchen angenommen sind.

Konvergenzen

Trotz der Unterschiedlichkeiten der Voraussetzungen und der hervorgehobenen Kriterien findet man in den Beiträgen der orthodoxen Kirchen eine gewisse Zahl konvergierender Vorschläge, um praktische Lösungen für das Problem der *administrativen* und *pastoralen* Einheit der orthodoxen Diaspora aufzuzeigen. Jedenfalls hängen die verschiedenen Vorgehensweisen, die vorgeschlagen wurden, um zu einer abschließenden Regelung dieser Frage zu kommen, von der Mannigfaltigkeit der gewählten Kriterien ab, nicht nur, was das Thema der Diaspora, sondern in gleicher Weise, was das der Autokephalieerklärung betrifft. Folgende Konvergenzen lassen sich jedoch aus den Studien der Kirchen herausarbeiten:

1. Es gibt eine dringende Notwendigkeit, unverzüglich das Jurisdiktionsproblem zu lösen, um auf der Ortsebene die administrative Einheit und das gemeinsame Zeugnis der orthodoxen Diaspora zu errichten.

2. Die Lösung des Jurisdiktionsproblems der orthodoxen Diaspora muß den Gegenstand einer einmütigen Entscheidung bilden, die auf panorthodoxer Ebene getroffen wird.

3. Die administrative Einheit der orthodoxen Diaspora enthält keine Vorentscheidung zum Konzept der Nationalität, kann jedoch den Dienst und das Zeugnis der Orthodoxie auf Ortsebene noch dynamischer machen.

4. Die Wiederherstellung der administrativen Einheit der orthodoxen Diaspora auf Ortsebene muß ohne Abweichung von der langen kanonischen Tradition und von den grundlegenden Prinzipien des Synodalsystems der Orthodoxen Kirche erreicht werden.

5. Unabhängig von der zu treffenden Entscheidung kann nicht vom je eigenen Charakter der orthodoxen Diaspora in den verschiedenen Teilen der Welt, nämlich in Amerika, Australien und Europa, abgesehen werden, selbst wenn die vorgelegten konkreten Vorschläge sich unterscheiden.

6. Die für jede Ortskirche der orthodoxen Diaspora zu findende Lösung, sei sie eine Lösung nach der Ökonomie und vorläufig oder sei sie endgültig, kann im Rahmen der generellen Regelung ein schrittweises Vorgehen sein, das sich von einer Form der Abhängigkeit zu kirchlicher Autonomie und selbst zu kirchlicher Autokephalie entwickelt, wenigstens für gewisse Kirchen der orthodoxen Diaspora.

7. Die Organisation jeder Kirche der orthodoxen Diaspora muß die kanonische, kirchliche, unauflösliche Einheit der orthodoxen Ortskirchen unter sich und mit dem Ökumenischen Patriarchat widerspiegeln.

8. Die innere Einheit jeder Ortskirche der orthodoxen Diaspora muß auf der kanonischen Tradition und der orthodoxen Ekklesiologie der Ortskirchen basieren, sei es, indem das Kriterium des Kanons 8 des I. Ökumenischen Konzils angewandt wird (Kirche von Antiochien), sei es unter Anpassung dieses Kanons an die neue Wirklichkeit der großen Städte, d. h. indem die bischöfliche Jurisdiktion in Bereiche aufgeteilt wird (so die Kirche von Griechenland).

Divergenzen

Aus den Studien der Kirchen ergeben sich folgende Punkte, in denen sie sich unterscheiden:

1. Die Berufung auf ausschließliche Rechte des Ökumenischen Patriarchats über die orthodoxe Diaspora, die mit dem kanonischen Kriterium begründet wird (so das Ökumenische Patriarchat, das Patriarchat von Alexandrien, die Kirche von Griechenland) — und deren direkte (so das Patriarchat von Rußland) oder indirekte Ablehnung (so das Patriarchat von Rumänien) unter Berufung auf die Kriterien der Nationalität und der Mission.

2. Es gibt eine breite Übereinstimmung darüber, daß schrittweise und von Fall zu Fall vorzugehen ist, und zwar von unterschiedlichen jurisdiktionellen Abhängigkeiten zur Selbstverwaltung, zur Autonomie oder — wenigstens für gewisse Kirchen — zur Autokephalie (so das Ökumenische Patriarchat, das Patriarchat von Alexandrien, die Kirche von Griechenland). Im Gegensatz dazu wird eine Vorgehensweise der Anerkennung der konkreten und vollendeten Tatsachen vorgeschlagen oder aber die vermehrte oder teilweise Erklärung der Autokephalie der hauptsächlichen nationalen Jurisdiktionen der or-

thodoxen Diaspora (so das Patriarchat von Rußland), oder aber man bevorzugt eine allgemeine Lösung durch die unmittelbare Erklärung der Autokephalie aller Kirchen Europas, Amerikas und Australiens (so das Patriarchat von Antiochien). Solche Lösungen werden als ein zusätzlicher Faktor betrachtet, der der Einheit der Orthodoxie einen Schlag versetzt (so das Ökumenische Patriarchat) und der eine Uneinigkeit bzgl. der Art zeigt, die Autokephalie in der Orthodoxen Kirche zu erklären.

3. Die breite Übereinstimmung in der Notwendigkeit, das Nationalitätskriterium hinter sich zu lassen, insofern es als absolutes Kriterium der Organisation der orthodoxen Diaspora verstanden wird, und den verschiedenen Nationalitäten eine pastorale Diakonie im Rahmen der kirchlichen Einheit zuzuordnen (so das Ökumenische Patriarchat, das Patriarchat von Alexandrien, das Patriarchat von Rußland, die Kirche von Griechenland), stimmt nicht mit dem Vorschlag überein, die nationalen Diasporagruppierungen von den betreffenden autokephalen Kirchen administrativ abhängig zu halten (so das Patriarchat von Rumänien).

Konsequenzen

Das vertiefte und genaue Studium aller Beiträge der heiligen orthodoxen Ortskirchen macht offenkundig, daß trotz bestehender Unterschiede zwischen verschiedenen Ausgangspositionen, besonders in der kanonischen Bewältigung des Jurisdiktionsproblems, wichtige Grundübereinstimmungen in den Schlußvorschlägen vorliegen, um eine gemeinsame Lösung des drängenden organisatorischen und pastoralen Problems der orthodoxen Diaspora herbeizuführen. Diese Vorschläge fließen aus der kanonischen Tradition und dem konziliaren Bewußtsein der Orthodoxen Kirche. Sie haben zum Zweck, die innere ortskirchliche Einheit klar aufscheinen zu lassen und die Erfahrung und das geistliche Zeugnis der Orthodoxie in der heutigen Welt zu begünstigen. Dies gibt sicherlich das orthodoxe Verständnis von der Ortskirche wie auch das orthodoxe kanonische Bewußtsein von der Einheit der orthodoxen Kirchlichkeit am Ort wieder. Dieses Bewußtsein liegt der Konvergenz aller praktischen Vorschläge zugrunde, die in den Beiträgen bezüglich einer vernünftigen Lösung der Frage formuliert worden sind.

Folglich können die vorgebrachten Vorschläge als Ausgangspunkt für eine wirksame Anstrengung der Interorthodoxen Vorbereitungskommission dienen, um einen Textentwurf einmütiger Übereinstimmung als Vorschlag für die nächste Vorkonziliare Panorthodoxe Konferenz zu formulieren zur Frage des kanonischen Aufbaus der orthodoxen Diaspora. Doch wird eine gemeinsame Entscheidung nur in dem Maß ins Auge gefaßt werden können, wie nicht übereinstimmende Thesen — oder wenigstens die hauptsächlichen unter ihnen — durch konkrete kanonische Vorentscheidungen miteinander verbunden oder berichtigt werden und größerer Gewinn aus den übereinstimmenden Vorschlägen gezogen wird.

Es ist klar, daß eine solche Sicht der gemeinsamen Arbeit der Interorthodoxen Vorbereitungskommission einiges zur Voraussetzung hat:

1. Wenigstens vorläufig ist die Frage beiseite zu lassen nach dem kanonischen Anspruch des Ökumenischen Patriarchats, unmittelbar seine kanonischen ausschließlichen

Rechte über die orthodoxe Diaspora auszuüben, wie diese in den Beiträgen des Ökumenischen Patriarchats, des Patriarchats von Alexandrien und der Kirche von Griechenland dargestellt sind. Andererseits ist wenigstens für den Augenblick die Frage der unmittelbaren oder mittelbaren Bestreitung dieser Rechte zu vermeiden, wie sie in den Beiträgen der Kirchen von Rußland und Rumänien aufscheint. Sonst birgt diese Problematik die Gefahr, daß wir uns in endlose akademische Debatten über die authentische Auslegung einzelner wohlbekannter Kanones verlieren.

2. Das Kriterium nationaler oder missionarischer Mutterschaft kann nicht weiterhin als absolute kanonische und selbstständige Grundlage gelten sowohl bzgl. der Organisation der orthodoxen Diaspora wie auch bzgl. ihrer Beziehungen zur Mutterkirche — wie es besonders die Kirchen von Rumänien und Polen ausgedrückt haben. Anzunehmen ist das Prinzip, daß die Nationalität unter den Hauptzielen der pastoralen Diakonie im weiteren Zusammenhang der kanonischen Einheit der Orthodoxen Kirche in der Diaspora erscheint. In dieser Weise wird die Nationalität schließlich berücksichtigt — ausdrücklich oder unausgesprochen — in den Beiträgen des Ökumenischen Patriarchats, des Patriarchats von Alexandrien, des Patriarchats von Antiochien, des Patriarchats von Rußland und der Kirche von Griechenland. Im zweiten Beitrag des Patriarchats von Rumänien ist diese Alternative nicht ausgeschlossen.

3. Zeitdruck muß vermieden werden durch ein fall- und schrittweises Vorgehen bei der Erteilung von Selbstbestimmung, Autonomie oder Autokephalie an bestimmte orthodoxe Kirchen in der Diaspora, und zwar nach Möglichkeit bis eine kanonische Regelung gefunden wurde, die dem gesamten Problem genügt. Im Ergebnis stimmen fast alle Beiträge, was ein schrittweises Vorgehen betrifft, darin überein, bestimmten Kirchen die Autokephalie nicht sofort zuzugestehen, um so mehr, als auch die Frage der Autokephalieerklärung auf der Tagesordnung der nächsten Vorkonziliaren Panorthodoxen Konferenz steht.

Prinzipien

Diese Mindestbedingungen können zweifellos ohne weiteres angenommen werden, um unnütze und akademische Diskussionen zu vermeiden und um die offensichtlich übereinstimmenden Grundsätze in den Beiträgen der heiligen orthodoxen Kirchen besser hervortreten zu lassen. Die folgenden *ekklesiologischen*, *kanonischen* und *pastoralen* Prinzipien könnten die von den Kirchen gesuchte Übereinstimmung in der Sache beinhalten:

1. Die Orthodoxe Kirche ist sich der Tatsache bewußt, daß die in der Diaspora kanonisch aufgebauten Ortskirchen das Geheimnis der Kirche in Raum und Zeit voll offenbaren. Dieses Bewußtsein, das völlig mit der orthodoxen ekklesiologischen Lehre über die Ortskirche übereinstimmt, liegt allen Beiträgen der heiligen orthodoxen Kirchen zugrunde.

2. Die orthodoxe Ekklesiologie betreffend der Ortskirche fördert die beständige Bemühung der orthodoxen Ortskirchen, auf der einen Seite die östliche oder höhere kanonische Einheit in ihrer kirchlichen Zusammengehörigkeit zu sichern, auf der anderen Seite jede inner- oder außerterritoriale Abweichung von dieser Einheit abzustellen. Das scheint

in allen Beiträgen über die orthodoxe Diaspora auf, nicht nur in der Beschreibung des Jurisdiktionsproblems, sondern auch in der Konvergenz ihrer praktischen Vorschläge.

3. Nach orthodoxer Tradition besteht ein unzerstörbares Band zwischen der kanonischen Einheit des Kirchenkörpers und dem konziliaren Bewußtsein der Kirche. Dieses Band bestimmt die inneren Grenzen, innerhalb deren jede Ortskirche in Wahrheit ihre innere organische Einheit und die Erfahrung ihrer Identität gegenüber allen orthodoxen Ortskirchen in der ganzen Welt sieht. Alle Beiträge unterstreichen ausdrücklich, daß die Lösung des Organisationsproblems der orthodoxen Diaspora außerhalb der Grenzen der kanonischen Ordnung und des konziliaren Bewußtseins der Orthodoxen Kirche weder gesucht werden kann noch gesucht werden soll.

4. Die kanonische orthodoxe Tradition enthält und offenbart die Kriterien der nationalen oder missionarischen Mutterschaft, die von ihr nicht ohne Vorentscheidung für die örtliche oder sogar ökumenische Einheit der Orthodoxen Kirche getrennt werden können. Die Beiträge der heiligen orthodoxen Ortskirchen schlagen deshalb ausdrücklich die Möglichkeit vor — oder enthalten sie unausgesprochen —, eine pastorale Antwort auf die nationale oder missionarische Mutterschaft auf bischöflicher oder pfarrlicher Ebene zu geben, also innerhalb der bereits bestehenden kanonischen Strukturen bzgl. einer Organisation der Ortskirche in der Diaspora. In der eucharistischen Erfahrung der christozentrischen Einheit des kirchlichen Leibes sind übrigens die nationalen Unterschiede von der Aufnahme der Nationen in die neue Wirklichkeit in Christus überholt, in der es »weder Juden noch Griechen gibt, nicht mehr Sklaven oder Freie, nicht mehr Mann und Frau; denn ihr alle seid einer in Christus« (Gal 3, 28).

5. Die Organisationsstrukturen jeder Ortskirche in der Diaspora, die aus der Gesamtheit der kanonischen Tradition und der Ordnung der Orthodoxen Kirche fließen, müssen das konziliare Bewußtsein der Kirche ausdrücken und die kanonische Einheit widerspiegeln, die zwischen den orthodoxen Ortskirchen unter sich und mit dem Ökumenischen Patriarchat bestehen. Nur dann läßt die innere Einheit der lokalen kirchlichen Wirklichkeit das authentische Zeugnis der Orthodoxie in der heutigen Welt aufstrahlen; nur im Rahmen des konziliaren Wirkens in der Diaspora bereichern und unterstreichen die nationalen Unterschiede ihrer Glieder den Inhalt der spirituellen Erfahrung insgesamt und den ökumenischen Charakter der Orthodoxie.

6. Die konziliare Bezeugung der kanonischen Ordnung der orthodoxen Ortskirchen in der Diaspora, wie sie in allen Beiträgen auf der Basis bereits existierender Modelle vorgeschlagen wird, geschieht schon mit Erfolg in wichtigen Ortskirchen der Diaspora. Sie kann durch eine bessere Definition der bestimmenden kanonischen Grundprinzipien verallgemeinert und durch Erweiterung der kanonischen Zuständigkeiten der konziliaren örtlichen Modelle verstärkt werden, indem die Zuständigkeiten genau an die bestehenden objektiven Möglichkeiten dieser Kirchen angepaßt werden.

7. Das Verwaltungsstatut der orthodoxen Kirchen in der Diaspora ist zutiefst eine Frage der Tradition der kanonischen Praxis und erschöpft sich nicht in einer äußeren Proklamation ihrer Autokephalie, da Selbstbestimmung, Autonomie oder auch Autokephalie einer Ortskirche nicht nur die äußere administrative Erklärung voraussetzen, sondern auch eine vollständige innere Unabhängigkeit dieser Kirchen, damit sie aus ihren Quellen leben und wirklich auch das Gesamte der spirituellen Erfahrung der orthodoxen

Tradition entwickeln können. In diesem Sinn unterscheiden sich die Beiträge der orthodoxen Kirchen in ihren Vorschlägen bzgl. des Verwaltungsstatuts der orthodoxen Kirchen in der Diaspora. Doch schließen sie nicht ein schrittweises Vorgehen aus, das von Fall zu Fall von einer bestimmten Form von *Abhängigkeit* zur kirchlichen *Autonomie* übergeht, die wiederum zur kirchlichen *Autokephalie* führen kann, wenigstens für bestimmte von ihnen.

8. Jeder konkrete Lösungsvorschlag, der auf der konziliaren Tradition gründet und auf eine oder mehrere Ortskirchen in der Diaspora anwendbar ist, muß auf der einen Seite ihren Stand an Reife und spiritueller Entwicklung und auf der anderen Seite die innere Übereinstimmung der nationalen Bestandteile der kirchlichen Wirklichkeit am Ort in Rechnung stellen. So stimmen die Beiträge mehr oder weniger darin überein, daß jede Art von Vorwegnahme, die orthodoxe Diaspora in Europa, Australien und Asien zu organisieren, vermieden werden muß; dagegen ist der Vorschlag, die Autokephalie der orthodoxen Kirche in Amerika sofort zu erklären, nicht unangemessen angesichts der bereits geschaffenen Situation — aufgrund der unterschiedlichen Einschätzung bestimmter orthodoxer Kirchen bzgl. der Art, die Autokephalie zu erklären, die indessen in einer anderen Interorthodoxen Vorbereitungskommission untersucht werden wird.

9. Jeder Vorschlag für eine konkrete Lösung muß zumindest die kanonischen Grundprinzipien enthalten, die die Organisation der ganzen Kirche in der Diaspora betreffen. Tatsächlich unterstreichen fast alle Beiträge zum einen die bemerkenswerten Unterschiede in den Merkmalen der orthodoxen Diaspora je nach Kontinent und zum anderen den entwicklungsfähigen Charakter der jüngsten Diaspora in Europa, Australien und Asien.

10. Als kanonisch annehmbares Modell für eine regionale Gliederung der orthodoxen Kirchen in der Diaspora könnte das Metropolitansystem angewendet werden. Es genügt der kanonischen Tradition bzgl. der Organisation der Ortskirche ebenso wie dem konziliaren Ausdruck der Mannigfaltigkeit, die alle nationalen Diasporagruppierungen auf demselben Kontinent oder im selben Land bestimmt. Innerhalb des Metropolitansystems ist die ekklesiale Wirklichkeit konzentrisch strukturiert in Kreisen mit unterschiedlichem Radius: kirchlich, ekklesiologisch und eucharistisch. Der kirchliche Kreis besagt die kanonische und konziliare Einheit aller Ortskirchen unter einem Bischof, verbunden in einer mehr oder weniger großen Verwaltungseinheit, wie sie in früheren Zeiten die Eparchie darstellte. Der ekklesiologische Kreis besagt die organische Einheit der Ortskirche, wie sie sich im Bischof und in der heiligen Eucharistie manifestiert. Der eucharistische Kreis besagt die spirituelle Erfahrung der Ortsgemeinde auf Pfarrebene. Die funktionierende Beziehung dieser drei Kreise der kanonischen Tradition in der orthodoxen Diaspora könnte vieler ihrer spezifischen Probleme lösen, weil sich der Zusammenhang dieser drei Kreise wirklichkeitsgetreu im geregelten Funktionsablauf der Lokalsynode ausdrückt, die das Zusammenspiel der kanonischen Ordnung der Orthodoxen Kirche widerspiegeln muß. In diesem Sinn kann insbesondere die Metropole oder das Erzbistum dem kanonischen Kriterium genügen, das Bistum dem nationalen Kriterium in seiner örtlichen Ausdrucksform, die Pfarrei der gemeindlichen Basis der orthodoxen Diaspora. Der innere Funktionsablauf der drei Kreise wird deutlich bestimmt durch die heiligen Kanones und durch die überkommene kirchliche Praxis, die mit Genauigkeit die Grenzen jedes einzel-

nen Kreises und dessen Unabhängigkeit bezüglich der reibungslosen Erfüllung der jeweiligen Diakonie beschreibt.

11. Dieses kanonische Modell wurde bereits in gewissen Ortskirchen der orthodoxen Diaspora (Amerika, Frankreich usw.) erprobt und letzten Endes in beinahe allen Beiträgen zu diesem Thema vorgeschlagen, einerseits als ein annehmbares Modell zur Organisation der Diaspora, andererseits als ein vor der endgültigen Autokephalieerklärung vorübergehend notwendiger Schritt, wenigstens für die voll entwickelten orthodoxen Diasporakirchen.

12. Die innere Verteilung der bischöflichen und pfarrlichen Kompetenzen wie auch die kanonischen Kriterien (nationale oder andere), die diese Verteilung bestimmen, könnten durch die Lokalsynode entschieden werden, in der kanonisch und administrativ alle nationalen Diasporakirchen der jeweiligen konkreten kirchlichen Region vertreten sein sollten. Die Entscheidung muß zu Lösungen führen, die mit dem Geist der kanonischen Tradition übereinstimmen, wie beispielsweise die, über die im Beitrag der Kirche von Griechenland, Canon 119 des Konzils von Karthago aufgreifend, berichtet wird:

»Falls donatistische Bischöfe in die katholische Einheit zurückgekehrt sind, wird es offenbar nötig, das Gebiet, das die bestehende Diözese bildet, in der sich beide Gruppen finden, in zwei gleiche Teile zu teilen, damit die einen Ortschaften zu der einen und die anderen zur anderen Partei zurückkommen können; der nach der Weihe Älteste soll die Teilung vornehmen, der Zweitälteste auswählen. Gibt es durch Zufall eine Ortschaft, über deren Verbleib man unschlüssig ist, wird sie dem ihr nächstliegenden Teil zugeschlagen; findet sie sich von beiden Bischofssitzen gleichweit entfernt, soll sie zu dem gehören, den das Volk vorzieht. Falls inzwischen die ursprünglich katholische Bevölkerung ihren alten Bischof beansprucht und die Partei des Donatus den ihren, so zählt die Meinung der Mehrheit über die Minderheit; bei Stimmgleichheit wird die Ortschaft dem im Bischofsamt Älteren zugesprochen. Falls andererseits die Ortschaften, in denen sich die zwei Parteien finden, so zahlreich sind, daß man sie nicht in zwei gleiche Teile teilen kann, oder die Anzahl der Gläubigen in den Orten ungleich sein sollte, so teilt man zuerst die Ortschaften so ein, daß sich solche mit einer gleichen Anzahl von Gläubigen ergeben, und schlage die Orte, die übrig bleiben, denen zu, von denen oben gesagt wurde, daß man unschlüssig war«¹⁵.

Eine rasche, verantwortbare und mit der kanonischen Tradition vereinbare Lösung für das Problem der Organisation der orthodoxen Diaspora zu finden, ist heute von allergrößter Wichtigkeit, vor allem im Zuge der Verwirklichung der Vision eines vereinigten Europa und in den sozialpolitischen Umwälzungen innerhalb der osteuropäischen Völker und als Präfiguration der Vision von der Einheit der Völker in einem »gemeinsamen europäischen Haus«. Unter dieser neuen Perspektive wird eine vereinigte orthodoxe Diaspora schwierigen pastoralen Problemen entgegentreten können, um dadurch ihr Überleben zu sichern. Zusätzlich ist das die wohl am meisten angebrachte Lösung, um mit allen nationalen Diasporakirchen zu einer glaubwürdigeren Ausstrahlung der orthodoxen Tradition beizutragen, die durch die Aufnahme nationaler oder lokaler Ausgestaltung orthodoxer Spiritualität nicht geschwächt, sondern bereichert wird.

¹⁵ *Rhallis-Potlis*, Syntagma, III, 572.